



**Bekanntmachung**  
der **Haushaltssatzung** für die Haushaltsjahre  
**2015 / 2016** mit  
**Haushaltssicherungskonzept**  
für die Haushaltsjahre **2015 / 2016** der Gemeinde Inden

## I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Inden mit Beschluss vom 23.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

(1)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.282.042 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.898.807 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.609.558 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.561.359 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	860.020 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.099.850 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.320.515 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	181.000 Euro

festgesetzt.

(2)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf		14.483.416 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		17.935.247 Euro
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		13.810.932 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		16.614.644 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		889.206 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		1.021.200 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		3.328.554 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		185.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für das Haushaltsjahr 2015 auf

5.616.765 Euro

und für das Haushaltsjahr 2016

festgesetzt. 3.451.831 Euro

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf

19.000.000 Euro  
und für das Haushaltsjahr 2016 auf  
22.000.000 Euro  
festgesetzt.

#### § 6

(1)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v.H.
2.	Gewerbsteuer	490 v.H.

(2)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v.H.
2.	Gewerbsteuer	490 v.H.

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Die Produkte bilden jeweils ein Budget im Sinne von § 21 GemHVO NRW. Innerhalb dieser Budgets sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig und alle Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die zentral bewirtschafteten gegenseitig deckungsfähigen Personalaufwendungen, Abschreibungen und Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten.

## § 9

(1)

Die Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in nicht erheblichem Umfang wird auf den Kämmerer übertragen.

(2)

Als nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro.

Inden, den 23.04.2015

gez. Schuster

(Schuster)  
Bürgermeister

### **I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 24. April 2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 22. Juni 2015 erteilt worden

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme ab dem 29. Juni 2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Inden, Rathaus, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 110, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.inden.de](http://www.inden.de) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 25.06.2015

  
Schuster  
Bürgermeister